



## Merkblatt: Keine Nachlässe für Bildungsträger

Eine Information der Rechtsabteilung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V

Stand: März 2009

Beim Verkauf preisgebundener Bücher durch den Handel an Bildungsträger, die diese Bücher ihren Kursteilnehmern zur Verfügung stellen, sind keine Preisnachlässe möglich. Dies verbietet die Buchpreisbindung, die seit 2002 gesetzlich geregelt ist. Es handelt sich bei solchen Verkäufen nämlich stets um Verkäufe an Letztabnehmer gemäß § 3 BuchPrG, die zwingend zum gebundenen Preis auszuführen sind.

Im Regelfall erwerben Bildungsträger (u.a. Volkshochschulen, IHKs, Handwerkskammern, Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke und freie Bildungsträger) die Bücher mit öffentlichen oder anderen Mitteln und stellen sie den Teilnehmern ihrer Lehrveranstaltungen vorübergehend leihweise zur Verfügung. Ein Weiterverkauf erfolgt nicht. Damit ist die Bildungseinrichtung Endabnehmer und darf nur zum gebundenen Ladenpreis beliefert werden. Allenfalls kommt sie in den Genuss eines Mengenpreises, wenn der Verlag einen solchen festgelegt hat.

Aber auch in Fällen, in denen die Kursteilnehmer die Kosten der Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise selbst tragen, findet kein Wiederverkauf durch die Einrichtung statt. Die Kursteilnehmer zahlen in diesen Fällen für die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, die durch entsprechende Lehrmaterialien begleitet wird.

Sofern die Teilnehmer der Bildungsmaßnahmen die Bücher nach Ende der Veranstaltung behalten, handelt es sich bei der Bestellung durch die Bildungseinrichtung um eine Zusammenfassung von einzelnen Bestellungen der angemeldeten Teilnehmer. Die Einrichtung tritt hier lediglich als Vermittlerin auf und trägt kein Händlerrisiko. Es handelt sich hierbei um eine Stellvertretung in der Form des „Geschäfts für den, den es angeht“. Dies hat das Oberlandesgericht Karlsruhe kürzlich in einem Musterverfahren detailliert begründet (Urteil vom 22.10.2008, Az.: 6 U 33/08, im Volltext abrufbar im internen Bereich der Website des Börsenvereins unter

[http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/OLG\\_Karlsruhe\\_vom%2022\\_10\\_08.pdf](http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/OLG_Karlsruhe_vom%2022_10_08.pdf)). Deshalb kommt auch in dieser Konstellation ein Wiederverkäuferrabatt für die Bildungseinrichtung nicht in Frage. Ebenso kommt ein möglicherweise vom Verlag festgesetzter Mengenpreis nicht zur Anwendung, da lediglich eine Bündelung von Einzelkäufen verschiedener Personen vorliegt. Eine Vermittlerprovision kann die Bildungseinrichtung nicht beanspruchen, da sie keine Akquiseleistung erbringt, die zu zusätzlichen Käufen durch Endabnehmer führt.

Buchhändler, die Bildungsträgern preisgebundene Bücher mit Nachlass verkaufen, verstoßen gegen das Buchpreisbindungsgesetz und setzen sich dem Risiko einer anwaltlichen Abmahnung sowie einer einstweiligen Verfügung aus. Dasselbe gilt für Bildungsträger, die Buchhändler zur Gewährung von Nachlässen genötigt und damit gegen § 826 BGB verstoßen haben (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.06.2003, Az. KZR 32/02, abrufbar im internen Bereich der Website des Börsenvereins unter [http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/BGH-Urteil\\_Skonto.pdf](http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/BGH-Urteil_Skonto.pdf)). In der Vergangenheit abgeschlossene mehrjährige Lieferverträge zwischen Bildungsträgern und Buchhändlern, die Nachlässe für preisgebundene Bücher vorsehen, sind gesetzeswidrig. Sie dürfen für die Zukunft nur ohne Nachlassge-

währung ausgeführt werden. War die Nachlassgewährung der Grund für die Wahl des Lieferanten, sind entsprechende Vertragsklauseln gegenstandslos. Der Bildungsträger ist in einem solchen Fall zur Auflösung des Vertrages berechtigt.

Fragen beantworten Ihnen gerne die Anwältinnen und Anwälte der Rechtsabteilung des Börsenvereins,  
Tel.: 0 69 / 13 06-314